

Damit erhält der Schlußbericht zugleich Bedeutung für die Gestaltung der Leitungstätigkeit und ist bedingt durch die in ihm vorgenommene Zusammenfassung der wesentlichen Informationen auch Mittel zur Effektivierung der Auswertungstätigkeit auf Linie.

Obwohl das Gesetz bezüglich des Schlußberichtes keine spezielle Form vorschreibt, hat es sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen, ihn ähnlich wie die Anklageschrift aufzubauen.¹

¹ Auf andere beim Abschluß der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens zu fertigende Berichte soll im Zusammenhang mit diesen Ausführungen nicht eingegangen werden.

Vgl. hierzu:

- Orientierung zu den Aufgaben der Linie IX bei der Aufklärung vollendeter ungesetzlicher Grenzübertritte in das nicht sozialistische Ausland vom 1. 12. 84, Ziffer 6.3.:

"Das Ergebnis ist bei der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens/Fahndung in einem offiziell verwertbaren Dokument - dem Untersuchungsbericht - zusammenzufassen.

Der Untersuchungsbericht hat das wesentliche Ermittlungsergebnis zu den Umständen, Mitteln und Methoden der Tatbegehung sowie zur Persönlichkeit des Täters zu enthalten. Die Motivation des Beschuldigten ist tatbezogen darzustellen."

- Hinweise zur Führung von Ermittlungsverfahren gegen Bürger aus dem sozialistischen Ausland, die nach Abschluß der Ermittlungsverfahren an den Heimatstaat übergeben werden vom November 1984, Seite 15:

"Der in die Akte aufzunehmende Abschlußbericht enthält keinen Tenor und keine Beweismittelaufstellung. Er wird vom Untersuchungsführer unterschrieben und beschränkt sich auf die Personalien des Beschuldigten, das tatbezogene Persönlichkeitsbild und die übersichtliche Darstellung der Straftat unter Angabe der Beweismittel."